

Beschluss

TOP I.2

Entschädigungsregelung zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen ihre Auffassung, dass das Gerichtsvollzieherwesen entsprechend dem in den Gesetzentwürfen des Bundesrats vom 11. Mai 2007 (BR Drs. 149/07 und 150/07) vorgeschlagenen Beleihungsmodell umzugestalten ist, um die Effizienz der Zwangsvollstreckung mittel- und langfristig zu erhalten und zu verbessern.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten bis zur Umsetzung des Beleihungsmodells im Interesse einer funktionierenden Zwangsvollstreckung die Fortsetzung der Beteiligung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher am wirtschaftlichen Erfolg ihres Gerichtsvollzieherbüros für unabdingbar notwendig. Sie sprechen sich deshalb mit Nachdruck für deutliche Verbesserungen und Leistungsanreize bei der Vollstreckungsvergütung aus.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den in Umsetzung des Beschlusses vom 1. / 2. Juni 2006 vorgelegten Bericht der Arbeitsgruppe „Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher“ vom 21. Mai 2007 zur Kenntnis. Sie beauftragen die Arbeitsgruppe, unter Berücksichtigung der den Ländern neu zukommenden Gesetzgebungskompetenz im Besoldungsrecht Alternativmodelle zu der im Bericht vorgeschlagenen Entschädigungsregelung zu prüfen. Dies gilt auch für die Gewährung einer zusätzlichen Vergütung in Form eines prozentualen Anteils der eingenommenen Gebühren anstelle einer Aufwandsentschädigung.

4. Die Bürokostenentschädigung für das Jahr 2007 soll soweit möglich nach dem derzeitigen System unter unveränderter Beibehaltung des bisher geltenden Jahreskostenbetrages ermittelt werden.